

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.09.1986

Geschäftszahl

85/18/0053

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1137/58 E VS 13. Mai 1959 VwSlg 4969 A/1959 RS 3

Stammrechtssatz

Ein Tatbestandsmerkmal kann keinen erschwerenden Umstand bilden. Ein und dieselbe Tatsache darf nicht sowohl als Strafänderungsgrund als auch als Strafzumessungsgrund in Betracht gezogen werden. Bei den im § 19 VStG genannten mildernden und erschwerenden Umständen handelt es sich um Strafzumessungsgründe.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1986:1985180053.X03